



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

**Zahl:** AP 6121-842/2018-WS

**Betreff:** Stellplatzverordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 25.06.2018

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleiter Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

## Stellplatzverordnung

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL.Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 21. Juni 2018 den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Ermächtigung des § 51 BauTG 2015 idgF., eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze zu erheben wie folgt:

Bauten	Mindeststellplätze KFZ	Mindeststellplätze Fahrrad
a) bei Einfamilienhäusern (auch Reihenhaus) bei Wohnbauten – Wohnung bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche Wohnung mehr als 100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2 Stellplätze  1,2 Stellplätze je Wohnung  1,5 Stellplätze je Wohnung  2,0 Stellplätze je Wohnung	2 Stellplätze je Wohnung*
b) bei Wohnheimen für Schüler oder Lehrlinge  für Studenten oder ledige Personen  für Senioren  für Pflegeheime	1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 4 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 7 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 10 Heimplätze	1 Stellplatz je begonnene 4 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 2 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 30 Heimplätze  1 Stellplatz je begonnene 30 Heimplätze
c) bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Gasthöfe udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 2 Gästebetten	
d) bei Personalhäusern	1 Stellplatz je begonnene 2 Personalbetten	
e) bei Gastgewerbebetrieben (Restaurants, Cafés, Bars udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche des Gastraumes	

f) bei Büro- u. Verwaltungsräumen, Ambulatorien u. Arztpraxen	1 Stellplatz je begonnene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz je begonnene 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
g) bei Handelsgeschäften, Geschäftshäusern udgl. Sowie Einkaufszentren ohne Lebens- und Genussmittelanangebot	1 Stellplatz je begonnene 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz je begonnene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
h) bei Einkaufszentren mit Lebens- und Genussmittelanangebot	1 Stellplatz je begonnene 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz je begonnene 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
i) bei Betriebsbauten, die nicht unter eine andere lit fallen	1 Stellplatz je begonnene 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stellplatz je begonnene 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche
j) bei Veranstaltungs- und Versammlungsstätten (Theater, Kinos, Konzerthäuser udgl.)	1 Stellplatz je begonnene 5 Besucherplätze	1 Stellplatz je begonnene 10 Besucherplätze
k) bei Hallenbädern u. Freibädern sowie Tribünenanlagen	1 Stellplatz je begonnene 10 Besucherplätze nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze	1 Stellplatz je begonnene 10 Besucherplätze nach Fassungsvermögen bzw. Besucherplätze
l) bei Kindergärten und Horten	1 Stellplatz je Gruppenraum u. zusätzlich 1 weiterer Stellplatz	1 Stellplatz je Gruppenraum u. zusätzlich 1 weiterer Stellplatz
m) bei Schulen	1 Stellplatz je Klasse der 1. bis 4. Schulstufe zusätzlich 1 weiterer Stellplatz 2 Stellplätze je Klasse der 5. bis 9. Schulstufe 3 Stellplätze je Klasse der 10. oder einer höheren Schulstufe	1 Stellplatz je Klasse 5 Stellplätze je Klasse 5 Stellplätze je Klasse
n) sonstige Bildungseinrichtungen	1 Stellplatz je begonnene 10 Ausbildungsplätze	1 Stellplatz je begonnene 10 Ausbildungsplätze
o) Kuranstalten	1 Stellplatz je begonnene 5 Betten	1 Stellplatz je begonnene 15 Betten
p) Krankenanstalten	1 Stellplatz je begonnene 5 Mitarbeiter	1 Stellplatz je begonnene 8 Mitarbeiter

\* bei Bauten mit mehr als fünf Wohnungen

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Friedrich Zettinig



Angeschlagen am: 25.06.2018

Abgenommen am: